

Mandanten-Information zu dem EU-Mehrwertsteuer-Paket ab 2010

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit Wirkung zum 01.01.2010 tritt das sog. EU-Mehrsteuer-Paket (kurz: EU-MwSt-Paket) in Kraft und bringt unter anderem grundlegende Änderungen zum **Ort von sonstigen Leistungen**. Die Neuregelung gilt jedoch nur für den Leistungsort von sonstigen Leistungen, nicht aber für Lieferungen. Unter sonstige Leistungen zählen auch Werkleistungen und Dienstleistungen. Umsatzsteuerlich wirkt sich das neue Recht nur aus, wenn Sie sonstige Leistungen für ein ausländisches Unternehmen ausführen oder von einem ausländischen Unternehmer beziehen. Der ausländische Unternehmer kann in einem anderen

EU-Mitgliedstaat oder auch außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) ansässig sein.

Sie brauchen sich keine Gedanken um den Ort der sonstigen Leistung zu machen, wenn Sie und der Leistungsempfänger den Wohnsitz, den Unternehmenssitz bzw. die Betriebsstätte im Inland haben.

Daneben wird das bisherige **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** für die in der Europäischen Union (EU) ansässigen Unternehmer vereinfacht und modernisiert.

Außerdem müssen Sie beachten, dass Sie die Umsätze aus sonstigen Leistungen eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Leistungsempfängers in eine fortlaufende **zusammenfassende Meldung (ZM)** sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung deklarieren müssen.

Dieses Rundschreiben informiert Sie über die wichtigsten Änderungen, die ab dem 01.01.2010 zu beachten sind. Da diese Information keine **individuelle Beratung ersetzen kann**, sollten Sie uns bitte rechtzeitig vor dem Jahreswechsel kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, ob und wie Sie von den Neuregelungen betroffen sind.

I. Was ändert sich bei dem Ort der sonstigen Leistung?

Bisherige Regelung bis zum 31.12.2009: Für sonstige Leistungen gilt der Grundsatz, dass sich der Leistungsort dort befindet, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Sitz des Unternehmens). Von diesem Grundsatz gab es zahlreiche

Ausnahmen, auf die in diesem Rundschreiben nicht weiter eingegangen werden soll.

Neue Regelung ab dem 01.01.2010: Um den Ort der sonstigen Leistung bestimmen zu können, ist nach dem neuen Recht grundsätzlich nach der Person des Dienstleistungsempfängers zu unterscheiden.

1.1. Leistungen an Privatpersonen

Erbringen Sie als Unternehmer eine sonstige Leistung an eine Privatperson bzw. einen Nichtunternehmer (kurz auch B2B-Bereich genannt; von business-to-consumer-Bereich), **ändert sich gegenüber den bisherigen Regelungen nichts. Beachten Sie jedoch die Ausnahmetatbestände auf**

INHALTSVERZEICHNIS

I. WAS ÄNDERT SICH BEI DEM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNGEN?	1
II. AUSNAHMEN BEI DEM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG	3
III. AUSNAHMEN BEIM LEISTUNGORT FÜR LEISTUNGEN AN PRIVATKUNDEN?	6
IV. ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SONSTIGEN LEISTUNGEN IN DER EU.....	7
V. NEUES VORSTEUER-VERGÜTUNGS- VERFAHREN FÜR AUSLÄNDISCHE UMSATZSTEUER	7
VI. PRAXISHINWEISE: WAS SOLLTEN SIE TUN?...	8

Seite 6! Es bleibt weiterhin bei dem Ursprungslandprinzip, so dass der Ort der sonstigen Leistung dort liegt, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Sitz des Unternehmens). Wird dabei die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als Ort der sonstigen Leistung.

Beispiel: Sie betreiben eine Kfz-Reparaturwerkstatt in Bad Reichenhall. Ein Privatkunde aus Salzburg (Österreich) beauftragt Sie, seinen Pkw zu reparieren und eine Inspektion durchzuführen. Da es sich um einen ausländischen Privatkunden handelt, befindet sich der Ort der sonstigen Leistung am Betriebssitz der Reparaturwerkstatt in Bad Reichenhall. Sie müssen der österreichischen Privatperson die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

1.2. Leistungen an Unternehmer

Werden jedoch die sonstigen Leistungen von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer geleistet, ändert sich **zum 01.01.2010** der Ort der sonstigen Leistungen. In diesen Fällen gilt grundsätzlich **nicht mehr das Ursprungslandprinzip, sondern das Bestimmungsland- oder auch Empfängerortprinzip**. Dieses besagt, dass die sonstige Leistung dort mit Umsatzsteuer zu belasten ist, **wo der Dienstleistungsempfänger sein Unternehmen betreibt**. Bei Umsätzen zwischen Unternehmern spricht man auch kurz vom B2B-Bereich (business-to-business-Bereich).

Verwendet der Dienstleistungsempfänger gegenüber Ihnen als ausführendem Unternehmer eine ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.), können Sie davon ausgehen, dass Sie die sonstige Leistung für das andere Unternehmen ausführen. Sie müssen dann die neuen Regelungen zur Ortsbestimmung anwenden; es gilt das **Empfängerortprinzip, sofern keine Ausnahmeregelung greift** (vgl. die Ausführungen unter II. auf Seite 3).

Hinweis: Haben Sie und der Leistungsempfänger ihren Wohnsitz, Unternehmenssitz bzw. ihre Betriebsstätte im Inland, ist der Wechsel zum Empfängerortprinzip unproblematisch.

Vorsicht ist geboten, wenn Sie bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen den Leistungsort unzutreffend bestimmen. **Sie sind und bleiben Schuldner der Umsatzsteuer**, selbst wenn Sie in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen.

1.3. Überblick

Gesetzliche Grundlage	Empfänger ist	Sonstige Leistung wird erbracht am
-----------------------	---------------	------------------------------------

§ 3a Abs. 1 UStG	Privatperson, kein Unternehmer (= business-to-consumer-Bereich - kurz B2C-Bereich)	Ort, an dem der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebsstätte hat
§ 3a Abs. 2 UStG	Unternehmer (= business-to-business-Bereich - kurz B2B-Bereich)	Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt

1.2.1. Das Reverse-Charge-Verfahren in der EU

Die neue Grundregel im B2B-Bereich vereinfacht die bestehenden Vorschriften zur Bestimmung des Orts der sonstigen Leistungen. Das neue Empfängerortprinzip wird innerhalb der EU durch das sogenannte **Reverse-Charge-Verfahren** (= Wechsel der Steuerschuldnerschaft) ergänzt. Dieses Verfahren befreit Sie als leistenden Unternehmer von der Umsatzsteuerschuld und überträgt sie auf den Leistungsempfänger. Folglich müssen Umsätze aus sonstigen Leistungen im B2B-Bereich in einem anderen EU-Mitgliedstaat regelmäßig ohne Ausweis der nationalen (deutschen) Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Das Reverse-Charge-Verfahren ist für die meisten EU-Mitgliedstaaten im B2B-Bereich verpflichtend.

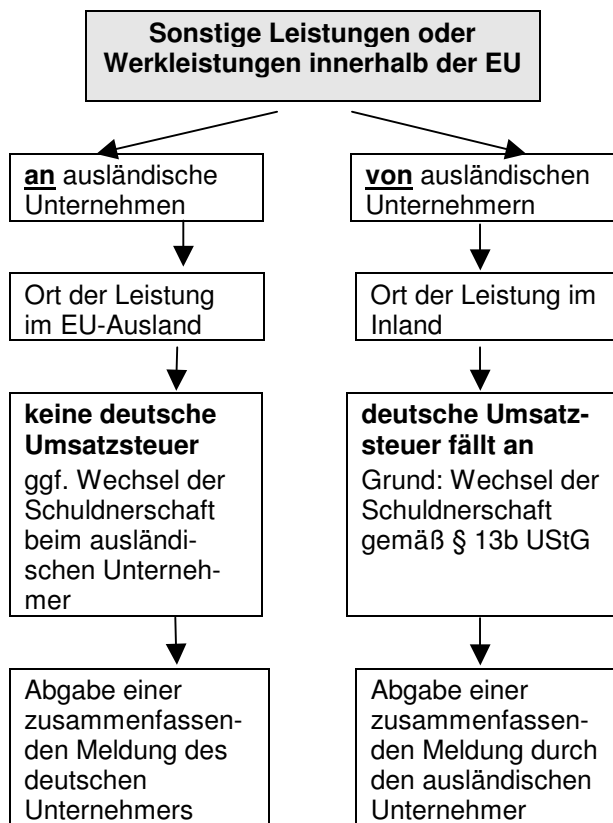
Damit das Reverse-Charge-Verfahren innerhalb der EU funktioniert und nicht unterlaufen werden kann, müssen Sie ab 2010 bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen an EU-Unternehmer **zusammenfassende Meldungen (ZM)** abgeben.

Beispiel: Ein selbständiger Unternehmensberater aus Passau (Deutschland) erhält von einem Unternehmensberater aus Linz (Österreich) den Auftrag, für ihn einen Businessplan zu erstellen. Da der Leistungsempfänger Unternehmer ist und seinen Sitz in Linz hat, liegt der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG in Linz (Österreich). Der deutsche Unternehmensberater stellt dem österreichischen Unternehmer seine Leistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung.

Nach § 19 des österreichischen UStG findet ein Wechsel der Steuerschuld statt (vergleichbar dem deutschen § 13b UStG). Somit schuldet der österreichische Unternehmer wegen des Charge-Reverse-Verfahrens die österreichische Umsatzsteuer, die er in Österreich auch wieder als Vorsteuer abziehen darf.

Beauftragen Sie einen ausländischen Unternehmer, für Sie eine sonstige Leistung oder Werkleistung auszuführen, müssen Sie ebenfalls den Leistungsort bestimmen. Befindet sich der Leistungsort im Inland, zahlen Sie als in Deutschland ansässiger Unternehmer, der den Auftrag erteilt hat, die deutsche Umsatzsteuer.

Überblick: Wann entsteht deutsche Umsatzsteuer?



1.4. Besonderheit: Ort der Betriebsstätte entscheidet!

Das EU-MwSt-Paket sieht aber noch eine weitere Unterscheidung vor, auf die Sie unbedingt achten müssen. Hat der Unternehmer, für den Sie die sonstige Leistung erbringen, neben seiner Betriebsstätte in Deutschland noch weitere Betriebsstätten im Ausland, richtet sich der Ort der sonstigen Leistung danach, für welche Betriebsstätte Sie die Leistung ausführen.

Wichtig wird diese Unterscheidung, wenn der Unternehmer sowohl inländische als auch ausländische Betriebsstätten hat. Prüfen Sie bitte genau, für welche Betriebsstätte die Leistung tatsächlich erbracht wird.

Beispiel: Ein Unternehmer betreibt in Gronau (Deutschland) seine Kfz-Werkstatt. Er erhält einen Auftrag von einem Transportunternehmer, der einen Betriebssitz in Berlin und eine Betriebsstätte in Enschede (Niederlande) hat. Der Unternehmer aus Gronau repariert in Enschede zwei Lkws. Ein Lkw ist auf die Betriebsstätte in Deutschland und der andere Lkw auf die niederländische Betriebsstätte zugelassen. Obwohl der Unternehmer aus Gronau seine Arbeit an ein und derselben Stelle ausführt, muss er wie folgt unterscheiden:

Lösung für den Lkw mit niederländischer Zulassung: Dieser Lkw gehört zur niederländischen Betriebsstätte, sodass sich der Leistungsort am Betriebssitz in Enschede (Niederlande) befindet. Er berechnet keine Umsatzsteuer. Wegen des Wechsels der Steuerschuldnerschaft zahlt der Transportunternehmer die niederländische Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den Niederlanden.

Lösung für den Lkw mit deutscher Zulassung: Dieser Lkw gehört zur deutschen Betriebsstätte, sodass sich der Leistungsort am Betriebssitz in Berlin befindet. Der Unternehmer aus Gronau berechnet für die Reparatur dieses Lkw die deutsche Umsatzsteuer (adressiert an den Betriebssitz in Berlin).

II. Ausnahmen bei dem Ort der sonstigen Leistung

Von den allgemeinen Ortbestimmungen (siehe Ausführungen unter I.), die ab dem 01.01.2010 gelten werden, gibt es Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind für Unternehmens- und Privatkunden teilweise übereinstimmend und teilweise aber auch unterschiedlich. Die nachfolgende Tabelle enthält die Ausnahmen, die unabhängig davon gelten, ob der Empfänger ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

2.1. Generelle Ausnahmeregelungen

Ab 2010	Beschreibung der sonstigen Leistung	Ort der sonstigen Leistung
§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG	Sonstige Leistungen, die mit Grundstücken, z.B. Vermietung	Ort, in dem das Grundstück liegt

	und Verpachtungen, Leistungen von Architekten und Maklern, zusammenhängen	
§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG	kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (bis zu 90 Tage bei Wasserfahrzeugen, ansonsten bis zu 30 Tage)	Ort, in dem das Beförderungsmittel dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird
§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	Ort, in dem der leistende Unternehmer seine Leistung tatsächlich erbringt
§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG	Restaurantsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) Ausnahme: Abgabe von Speisen und Getränken bei einer Beförderung innerhalb der EU, auf einem Schiff , in einem Flugzeug oder einer Eisenbahn	Ort, wo die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird
§ 3b UStG	Beförderung von Personen	Beförderungsstrecke (Aufteilung in einen in- und ausländischen Streckenanteil erforderlich)

2.1.1. Leistungen, die mit einem Grundstück zusammenhängen

Über den Ort einer sonstigen Leistung, die mit einem Grundstück zusammenhängen, entscheidet allein die **Lage des Grundstücks**. Der Grundstücksbegriff umfasst nicht nur das Gebäude und den Grund und Boden, sondern auch die wesentlichen Bestandteile, wie z.B. Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen und Scheinbestandteile. Zubehör ist allerdings nicht ein-

zubeziehen (vgl. § 3a Abs. 3 UStG).

Die sonstige Leistung muss in einem **engen Zusammenhang mit dem Grundstück stehen**. Dieser liegt vor, wenn sich die sonstige Leistung überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks selbst bezieht.

Zu den sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, gehört die

- **Vermietung und die Verpachtung**, z.B. die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (Beherbergung im Hotelgewerbe),
- Vermietung von **Parkplätzen**,
- Überlassung von Bootsliegeplätzen,
- kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen,
- entgeltliche Unterbringung auf einem Schiff, das für längere Zeit auf einem Liegeplatz befestigt ist,
- **Vermietung und Verpachtung von Maschinen** und Vorrichtungen aller Art, die zu einer mit dem Grundstück verbundenen Betriebsanlage gehören,
- Veräußerung oder der Erwerb, wie z.B. die Leistungen der Makler, Sachverständigen, des Notars bei der Beurkundung von Kaufverträgen und der Übertragung von Grundstücksrechten,
- Leistung, die der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dient, insbesondere die Leistung der Architekten, Bau- und Erschließungsleistung, Reparatur- und Wartungsleistung, Abbruch- und Erdarbeiten.

Beispiel: Ein Immobilienmakler aus Köln vermittelt in Spanien Ferienimmobilien an deutsche Kunden. Für die Vermittlung einer Eigentumswohnung berechnet er eine Provision von 10.000 € ohne Umsatzsteuer. Der Ort der Vermittlungsleistung befindet sich in Spanien, weil die vermittelte Eigentumswohnung in Spanien liegt. Der Provisionsumsatz ist in Deutschland nicht steuerbar.

Ausnahmen: Bitte beachten Sie, dass Sie **keine Leistungen einbeziehen, die nur mittelbar** mit dem Grundstück im Zusammenhang stehen, wie z.B. Immobilienanzeigen, Grundstücksfinanzierung, Rechts- und Steuerberatung. In diesen Fällen besteht kein räumlicher und somit auch kein enger Zusammenhang mit dem Grundstück.

Sie können bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen betroffen sein, weil Sie

- die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführen oder

- einen ausländischen Unternehmer (aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland) beauftragen, sodass Sie regelmäßig als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer werden (Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG).

Beispiel: Ein Hotelier in Bad Reichenhall lässt in seinem Hotel von einem österreichischen Unternehmer für 15.000 € Renovierungsarbeiten vornehmen. Das Grundstück, an dem der österreichische Unternehmer die Arbeiten ausführt, liegt in Deutschland, sodass auch der Ort der sonstigen Leistung in Deutschland liegt. Der Hotelier aus Bad Reichenhall schuldet die deutsche Umsatzsteuer, die er jedoch gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann, weil er die Leistung für sein Unternehmen bezieht (§ 13b UStG).

Der Hotelier erhält im April 2010 von dem österreichischen Unternehmer eine Nettorechnung über 15.000 €, die er als Betriebsausgabe erfasst. In seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat April 2010 muss er die Umsatzsteuer anmelden und abführen. Gleichzeitig muss er in seiner Buchführung die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug erfassen (§ 13b UStG).

Hinweis: Sie schulden die Umsatzsteuer, wenn Sie die sonstige Leistung als Unternehmer für Ihr Unternehmen beziehen. Gleiches gilt, wenn Sie als Bauunternehmer (oder in anderen Baubereichen) tätig sind, selbst wenn Sie von einem anderen Unternehmer Bauleistungen für Ihren Privatbereich beziehen. Sie schulden die Umsatzsteuer, die Sie nicht als Vorsteuer abziehen dürfen.

2.1.2. Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Kurzfristig ist eine Vermietung dann, wenn sie nicht länger als 30 Tage dauert (bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage). Der Leistungsort liegt bei einer kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln dort, wo Sie das Beförderungsmittel dem Empfänger zur Verfügung stellen, d.h., wo Sie das Fahrzeug Ihrem Kunden übergeben.

Beispiel 1: Ein Unternehmer betreibt eine Autovermietung und übergibt seinem Kunden das Fahrzeug an seinem Unternehmenssitz in Passau. Der Leistungsort liegt in Passau, wobei es keine Rolle spielt, ob der Mieter eine Privatperson oder ein Unternehmer ist. Für die Fahrzeugvermietung zahlt der Autovermieter die deutsche Umsatzsteuer, und zwar selbst dann, wenn der Mieter den Leihwagen vorwie-

gend im benachbarten Österreich nutzt.

Beispiel 2: Ein Unternehmer betreibt eine Autovermietung in Passau. Er bringt das Leihfahrzeug zu seinem Kunden nach Österreich. Damit stellt er das Fahrzeug seinem Kunden in Österreich zur Verfügung, sodass auch der Leistungsort in Österreich liegt. Es spielt keine Rolle, wo der Kunde anschließend das Fahrzeug nutzt. Der Unternehmer zahlt also keine deutsche Umsatzsteuer. Es handelt sich um einen nicht steuerbaren Umsatz, der nur deklaratorisch in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben ist.

Leistungsort bei längerfristiger Vermietung:

Vermieten Sie z.B. einen Leihwagen länger als 30 Tage an einen Kunden, gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach der Ort der sonstigen Leistung dort liegt,

- wo der Kunde wohnt bzw. seinen Betrieb hat, wenn er ein Unternehmer ist,
- wo Sie Ihren Sitz bzw. Betrieb haben, wenn der Kunde eine Privatperson ist.

2.1.3. Neuregelung bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Bisher liegt der Leistungsort für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Ab 01.01.2010 ist der Leistungsort für die Abgabe von Speisen und Getränken dort, wo der Unternehmer seine Leistung tatsächlich erbringt.

Beispiel: Sie betreiben ein Catering-Unternehmen nahe der niederländischen Grenze. Sie erhalten von einem Unternehmer aus den Niederlanden den Auftrag, ein Buffet mit Speisen und Getränken zu liefern. Das Geschirr und Besteck werden von Ihnen zur Verfügung gestellt und Sie übernehmen auch die Bedienung der Gäste, sodass Sie umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung ausführen.

Lösung bis 31.12.2009: Der Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist dort, wo Sie Ihr Catering-Unternehmen betreiben. Das ist in Deutschland, sodass Sie bis zum 31.12.2009 die deutsche Umsatzsteuer zahlen müssen.

Lösung ab 01.01.2010: Der Ort der Restaurant- und Verpflegungsleistungen befindet sich dort, wo Sie mit Ihrem Catering-Unternehmen Ihre Leistung tatsächlich erbringen. Das ist in den Niederlanden. Sie schulden also keine deutsche Umsatzsteuer.

Aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens schuldet jetzt der niederländische Unternehmer die niederländische Umsatzsteuer. Sie müssen jedoch diesen Umsatz in der zusammenfassenden Meldung erklären.

Ausnahmen gelten für Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen; in diesen Fällen gilt der Abgangsort der Personenbeförderung als Leistungsort (§ 3e UStG). Jedoch greift diese Vorschrift nur, wenn die Restaurationsleistung eine selbständige Hauptleistung ist; z.B. wenn die beförderten Personen für Essen und Getränke ein zusätzliches Entgelt bezahlen.

2.1.4. Personenbeförderung

Bei der Personenbeförderung ist entscheidend, wo sich die jeweilige Beförderungstrecke befindet. Erstreckt sich die Beförderungstrecke über mehrere Länder, müssen Sie die Beförderungstrecke aufteilen.

Beispiel: Als Busunternehmer befördern Sie eine Reisegruppe von Münster nach Brüssel. Das Entgelt, das Sie für die Fahrtstrecke bis zur belgischen Grenze erhalten, unterliegt der deutschen Umsatzsteuer. Für die Strecke, die Sie in Belgien zurücklegen, liegt der Leistungsort in Belgien, sodass Sie dafür keine Umsatzsteuer zahlen. Es liegt für diese belgische Teilstrecke ein nicht steuerbarer Umsatz vor, der nur pro forma in der Umsatzsteuer-Voranmeldung aufgeführt werden muss.

2.1.5. Anderer Leistungsort bei einer Güterbeförderung

Anders als bei der Personenbeförderung bestimmen Sie den Ort für eine Güterbeförderung wie folgt:

- Bei einer **Güterbeförderung für Unternehmer** in ein Drittland und bei einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung für Unternehmer führen Sie Ihre Leistung in Ihrem Betrieb bzw. in Ihrer Betriebsstätte aus (§ 3a Abs. 2 UStG).
- Bei einer **Güterbeförderung für Privatpersonen** in ein Drittland teilen Sie die Strecke ebenso auf, wie bei einer Personenbeförderung (vgl. auch die Ausführungen unter 2.1.4).
- Bei einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung für Privatpersonen führen Sie die Beförderung dort aus, wo die Beförderung beginnt (Abgangsort).

Werden das **Be- und Entladen, Umschlagen und**

ähnliche Zusatzleistungen bei der Beförderung gesondert abgerechnet, liegt der Leistungsort bei

- Unternehmern am Ort des Leistungsempfängers,
- Privatpersonen dort, wo Sie jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden.

III. Ausnahmen beim Leistungsort für Leistungen an Privatkunden

Bei sonstigen Leistungen an Privatkunden (so auch im B2C-Bereich) führen Sie als Unternehmer Ihren Umsatz grundsätzlich dort aus, wo Sie Ihr Unternehmen betreiben (Sitz des Unternehmens).

Mit der Einführung des EU-MwSt-Pakets zum 01.01.2010 ergeben sich von dieser Grundregel nachfolgende Ausnahmen:

Art der sonstigen Leistung	Leistungsort
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und bei der Begutachtung dieser Gegenstände	Leistungsort ist da, wo die sonstige Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG)
Vermittlungsleistung	Leistungsort befindet sich dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)
auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung	siehe die nachfolgende Übersicht über die Katalogleistungen unter 3.1. (§ 3a Abs. 5 UStG)
sonstige Leistungen (siehe Zusammenstellung der Katalogleistungen)	Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat (§ 3a Abs. 4 UStG)

3.1. Zusammenstellung der Katalogleistungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung
1.	die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten
2.	die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der

	Werbemittler und der Werbeagenturen
3.	die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung
4.	die Datenverarbeitung
5.	die Überlassung von Informationen, einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
6. a)	die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten
6. b)	die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin; das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen
7.	die Gestellung von Personal
8.	der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte
9.	der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
10.	die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände ohne Beförderungsmittel
11.	die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
12.	die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
13.	die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (vgl. die Ausführungen unter 3.2.)
14.	die Gewährung des Zugangs zu Erdgas-

Leistungsort bei elektronischen Leistungen

	und Fernleitungen, die Übertragung oder die Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen
--	---

Anders als nach der bisherigen Rechtslage spielt es ab dem 01.01.2010 bei den Katalogleistungen keine Rolle, ob der Privatkunde in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem außereuropäischen Land (sogenanntes Drittland) wohnt. **Der Leistungsort ist bei den Katalogleistungen immer dort, wo die Privatperson wohnt.**

Beispiel: Ein Rechtsanwalt aus Hamburg vertritt einen türkischen Staatsangehörigen, der bereits seit einiger Zeit wieder in der Türkei wohnt, in einem Scheidungsverfahren, das vor einem deutschen Gericht durchgeführt wird. Der Ort der sonstigen Leistung liegt in der Türkei, sodass der Rechtsanwalt in seiner Gebührenrechnung keine Umsatzsteuer ausweisen darf, da die Beratungsleistung nicht steuerbar ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung nur deklaratorisch zu melden.

Dasselbe gilt ab dem 01.01.2010, wenn es sich z.B. um einen Bürger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt.

3.2. Sonstige Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden

Eine elektronische Leistung liegt nicht bereits deshalb vor, weil der Unternehmer mit seinem Leistungsempfänger per E-Mail kommuniziert. Verschafft der Unternehmer seinen Kunden die Möglichkeit, ein Computer-Programm herunterzuladen, handelt es sich um eine elektronische Leistung. Bei der Bestimmung des Leistungsorts sind - entsprechend der nachfolgenden Übersicht - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

	Einzelfälle			
	1. Fall	2. Fall	3. Fall	4. Fall
Leistungserbringer	Unternehmer aus Drittland oder EU	Unternehmer aus einem Drittland	Unternehmer aus einem EU-Land	Unternehmer aus einem EU-Land
Leistungsempfänger	Unternehmer aus einem EU-Land	Privatperson aus einem EU-Land	Privatperson im Drittland	Privatperson aus einem EU-Land
Ort der sonstigen Leistung	Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt	Ort des Leistungsempfängers im entsprechenden EU-Land	Ort des Leistungsempfängers im Drittland	Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt

IV. Zusammenfassende Meldung bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen in der EU

Das **Reverse-Charge-Verfahren**, das in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten bereits seit längerem gilt, soll jetzt in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Gesetzliche Grundlage ist das 2008 von der EU verabschiedete Mehrwertsteuer-Paket, das durch das Jahressteuergesetz 2009 im nationalen Gesetz zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Danach schuldet der Leistungsempfänger, der innerhalb der EU ansässig ist, die Umsatzsteuer, sofern er Unternehmer ist oder eine Betriebsstätte in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. In einigen Mitgliedstaaten müssen entsprechende Regelungen noch geschaffen werden. Es können auch abweichende Regelungen bestehen bleiben, z.B. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Wird das Reverse-Charge-Verfahren in einem EU-Mitgliedstaat nicht angewandt, müssen Sie, wenn der Leistungsort im anderen EU-Mitgliedstaat liegt, die Umsatzsteuer in diesem Staat anmelden und zahlen.

Jetzt sind Lieferungen und Dienstleistungen zu melden!

Ab dem 01.01.2010 müssen Sie nicht nur Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern auch Ihre „innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen“ in einer zusammenfassenden Meldung (ZM) aufführen. Zusammenfassende Meldungen sind bis zu einem Betrag von 50.000 € vierteljährlich abzugeben, ansonsten monatlich. Die zusammenfassende Meldung muss in elektronischer Form an das Bundeszentralamt für Steuern abgegeben werden.

Hinweis: Müssen Sie ab dem 01.01.2010 erstmals für Ihre innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen zusammenfassende Meldungen (ZM) abgeben, benötigen Sie eine USt-ID-Nr., die online beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden kann.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern belegt werden können.

V. Neues Vorsteuer-Vergütungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer

Das EU-MwSt-Paket enthält auch neue Vereinfachungsregelungen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in der EU ansässige Unternehmen.

Entstehen Ihnen als Unternehmer Aufwendungen, in denen ausländische Umsatzsteuer enthalten ist, können Sie diese bekanntlich nicht bei Ihrem deutschen Finanzamt als Vorsteuer geltend machen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich jedoch die ausländische Umsatzsteuer erstatten lassen. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie die Umsatzsteuer

- vor dem 01.01.2010 oder
- nach dem 31.12.2009

beantragen, denn das Antragsverfahren ändert sich ab dem 01.01.2010. Bisher musste der Antrag in Papierform bei der zuständigen Stelle im jeweiligen Land - unter Umständen auch noch in der entsprechenden Landessprache - gestellt werden. Künftig wird die Erstattung der Umsatzsteuer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auf elektronischem Weg über das deutsche Bundeszentralamt für Steuern beantragt (www.bzst.de).

5.1. Neues Vergütungsverfahren ab 01.01.2010

Innerhalb der EU werden die Anträge, die bisher in Papierform gestellt wurden, ab 2010 ausschließlich elektronisch gestellt. Wie bisher ist Voraussetzung, dass der deutsche Unternehmer, der den Erstattungsantrag stellt, in Deutschland steuerpflichtige Umsätze ausführt, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der deutsche Unternehmer reicht seinen Antrag immer elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern ein und nicht mehr bei der zuständigen ausländischen Behörde. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt dafür ein elektronisches Portal zur Verfügung. Adressat ist jedoch weiterhin der EU-Mitgliedstaat, von dem der Unternehmer sich die Umsatzsteuer erstatten lassen will.

Das neue Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren ist in §§ 18 Abs. 9 und 18g UStG und §§ 61, 61a UStDV geregelt. Insoweit ist Deutschland seiner

Verpflichtung nachgekommen und hat das sogenannte EU-MwSt-Paket im Jahressteuergesetz 2009 umgesetzt.

Eine Unternehmerbescheinigung des Finanzamts ist nicht mehr erforderlich, weil der Antrag unmittelbar über das Bundeszentralamt für Steuern läuft. Originalbelege brauchen nicht mehr beigelegt zu werden. In seinem Antrag muss der Unternehmer

- die erworbenen Gegenstände und/oder die in Anspruch genommene Dienstleistung bezeichnen, nach vorgegebenen Kennziffern ausschließen und
- spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres abgeben.

Beträgt die Bemessungsgrundlage mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen 250 €), kann der andere EU-Mitgliedstaat verlangen, dass die Rechnungen elektronisch beigelegt werden (d.h. in eingescannter Form). Die Bemessungsgrundlage sind Nettoentgelte für sonstige Leistungen und Lieferungen, die Sie in anderen EU-Mitgliedstaaten verauslagt haben. Der Ablauf des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens sieht wie folgt aus:

- Nach Einreichen des Antrags erhalten Sie umgehend eine elektronische Eingangsbestätigung.
- Der Ansässigkeitsstaat (bei deutschen Unternehmen das Bundeszentralamt für Steuern) prüft, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- Das Bundeszentralamt für Steuern leitet den Antrag elektronisch an den EU-Mitgliedstaat weiter, der die Erstattung vorzunehmen hat. Anschließend prüft der EU-Mitgliedstaat den Antrag; unter Umständen werden weitere Informationen wie z.B. die Vorlage der Originalbelege verlangt. Die Prüfung des Antrags muss innerhalb von vier Monaten erfolgen. Innerhalb dieser Zeit erfahren Sie, ob Ihr Antrag abgelehnt wird bzw. welchen Betrag Sie erstattet bekommen.
- Danach hat der Mitgliedstaat der Erstattung maximal sechs Monate Zeit, um über den Antrag zu entscheiden.
- Die Erstattung muss nach Mitteilung durch den Mitgliedstaat innerhalb von zehn Tagen erfolgen.

Hinweis: Hält der Mitgliedstaat der Erstattung die Zehn-Tages-Frist nicht ein und haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht verletzt, haben Sie einen Anspruch auf Verzinsung der Erstattungsbeträge.

VI. Praxishinweise:

Was sollten Sie tun?

Mit der Einführung des EU-MwSt-Pakets kommt es für die Besteuerung von Dienstleistungen zwischen Unternehmern (sogenannter B2B-Bereich) zu weitreichenden Änderungen. Ab dem 01.01.2010 gilt für diese Umsätze das Empfängerortprinzip und die (innergemeinschaftlichen) Leistungen (in der EU) werden, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen, dort besteuert, wo sie wirtschaftlich verbraucht werden.

Erbringen Sie als Unternehmer nicht nur Leistungen an andere Unternehmer, sondern auch an Privatpersonen, werden verschiedene Grundregelungen für die Ortsbestimmung angewendet. Daneben wird das Reverse-Charge-Verfahren die korrekte Rechnungserstellung wesentlich beeinflussen. Außerdem stehen weitere Umsatzsteuer-Erklärungspflichten vor der Tür.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem 01.01.2010 nicht mehr durch die gezielte Verwendung einer bestimmten USt-ID-Nr. den Ort der sonstigen Leistung verlagern können.

Sie sehen, die Änderungen aufgrund des EU-MwSt-Paket sind komplex. Diese Mandanten-Information fasst Ihnen alle wichtigen Änderungen kompakt und so praxisnah wie möglich zusammen. Sie kann aber eine persönliche Beratung nicht ersetzen.

Insbesondere, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen an andere Unternehmen erbringen, sollten Sie aufgrund der umfassenden Neuerungen ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

6.1. Was sollten Sie tun?

Obwohl noch nicht feststeht, ob und in welcher Weise die Finanzverwaltung eine Übergangsphase zulässt, sollten Sie alles daransetzen, dass Sie zum Jahresanfang der erweiterten Meldepflicht ohne große Probleme nachkommen können. Machen Sie in der zusammengefassten Meldung keine, falsche oder nicht vollständige oder verspätete Angaben zu meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Umsätzen, riskieren Sie ein Bußgeld von bis zu 5.000 € (§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Daher empfehlen wir Ihnen, sich mit folgenden Fragen bzw. Aufgaben auseinanderzusetzen:

1. Liegen Ihnen als Unternehmer sämtliche USt-ID-Nrn. Ihrer im Ausland ansässigen Kunden, an die Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringen, vor? Selbst wenn Sie nur vereinzelt Geschäftspartner im Ausland haben, sollten Sie sich rechtzeitig um die USt-ID-Nrn. kümmern.

2. Diese USt-ID-Nrn. sind künftig in Ihren Rechnungsausgängen anzugeben. Gegebenenfalls müssen Sie Ihr EDV-System mit diesen Daten pflegen.
3. Insbesondere bei neuen Geschäftspartnern sollten Sie die angegebene USt-ID-Nr. beim Bundeszentralamt für Steuern kostenlos abfragen.
4. Erbringen Sie sonstige Leistungen an inländische Betriebsstätten ausländischer Geschäftspartner, sollten Sie rechtzeitig die künftigen umsatzsteuerlichen Folgen mit Ihrem Geschäftspartner klären (vgl. auch die Ausführungen zu dem Reverse-Charge-Verfahren unter 1.2.1. auf der zweiten Seite).
5. Prüfen Sie, ob es für Ihr Unternehmen sinnvoll ist, einen Verantwortlichen mit der Abwicklung der künftigen Aufgaben zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen



Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Rechtsstand: 06.07.2009